

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.02.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-4/18

Zulassungsnummer:

Z-43.12-308

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2018**

bis: **1. Februar 2023**

Antragsteller:

HAAS + SOHN OFENTECHNIK GMBH

Urstein Nord 67

5412 PUCH

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Pelletfeuerstätten mit den Bezeichnungen "418.08", "418.08-C", "421.08", "421.08-C", "433.08" sowie "518.08", "518.08-ST", "520.08", "520.08-ST"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 22 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-43.12-308 vom 31. Januar 2013, ergänzt mit Bescheid vom 23. Juni 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletöfen mit den Bezeichnungen "418.08", "418.08-C", "421.08", "421.08-C", "433.08" sowie "518.08", "518.08-ST", "520.08" und "520.08-ST" mit der CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1 Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen) als anschlussfertige Baueinheiten zur Raumheizung. Die Pelletöfen haben eine Nennwärmeleistung von 8,0 kW.

Die Feuerstätten unterscheiden sich in der äußeren Verkleidung und in der Größe der Brennstoffbevorratung. Dabei steht C für Keramikverkleidungen und ST für Steinverkleidungen.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{42x} und FC_{52x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien, einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen mit den im Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten RRF-85 10 2533, RRF-85 11 2668 und RRF-BZ 11 2668, Nr. RRF-85 14 3564 und RRF-BZ 14 3564 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle, dem Bericht Nr. H-E 1314-00/11 der TÜV Süd Industrie Service GmbH sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2015 -

Typ FC_{42x}

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{52x}

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung.

Die aus Stahl bestehende Brennkammer hat eine Auskleidung aus Vermiculite. Am Boden der Brennkammer ist der Brennertopf aus Guss mit einem gusseisernen Schieberrost angeordnet. Der Brennertopf enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft. Unter dem Brennertopf ist ein Aschekasten aus Stahlblech angebracht. Oberhalb der Brennkammer ist eine Stahlplatte zur Umlenkung der Verbrennungsgase angeordnet. An der Frontseite der Brennkammer befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Sie dient als Ascheraumtür sowie zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätten.

Der Abgasventilator befindet sich unmittelbar vor dem Abgasstutzen an der Rückseite der Feuerstätte mit einer Nennweite von 80 mm.

Oberhalb und hinter der Rückwand der Brennkammer befindet sich der in die Feuerstätten integrierte Vorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung.

Die Seitenverkleidung der Feuerstätten besteht wahlweise aus Stahlblech optional mit keramischen Kacheln sowie in verschiedenen Farben.

Der in den Feuerstätten eingebaute Mikroprozessor regelt die Taktzeiten der Förderschnecke und den Verbrennungsluftvolumenstrom. Die Feuerstätten sind zur Zündung des Brennstoffes mit einer geeigneten elektrischen Zündeinrichtung und Flammenüberwachung versehen. Die Feuerstätten erfüllen gemäß dem o. g. Prüfbericht hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit die entsprechenden Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597² im Bereich der Pelletzuföderung,
- Abgastemperaturfühler Typ PT 1000 nach DIN EN 60751³ zur Überwachung der maximalen Abgastemperatur und maximalen Heizleistung,
- Brennraumtemperaturfühler oben Typ NiCrNi nach DIN EN 60584-1⁴ im Brennraum oberhalb des Brenners zur Überwachung der Brennraumtemperatur und des Zündvorganges,
- Brennraumtemperaturfühler unten Typ NiCrNi nach DIN EN 60584-1⁴ im Brennraum auf Höhe der Brenneroberkante zur Überwachung der unteren Brennraumtemperatur
- Sicherheits-Türkontaktschalter nach DIN EN 61058-1⁵ an der Feuerraumtür,

2	DIN EN 14597:2005-12	Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005-12
3	DIN EN 60751	Industrielle Platin-Widerstandsthermometer und Platin-Temperatursensoren (IEC 60751:2008); Deutsche Fassung EN 60751:2008:Ausgabe:2009-05
4	DIN EN 60584-1	Thermopaare - Teil 1: Grundwerte der Thermospannungen (IEC 60584-1:1995); Deutsche Fassung EN 60584-1:1995; Ausgabe:1996-10 mit Berichtigung 1: Ausgabe: 1998-06
5	DIN EN 61058-1	Geräteschalter - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 61058-1:2000, modifiziert + A1:2001 + A2:2007); Deutsche Fassung EN 61058-1:2002 + A2:2008; Ausgabe 2008-09

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,05 Vol.-% bzw. 500 ppm bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2⁶ entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273⁷ oder DIN EN 13180⁸ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

6	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
7	DIN EN 12273	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12273:2003; Ausgabe: 2003-07
8	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.12-308

Seite 6 von 9 | 26. Februar 2018

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Bestimmungen für Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Pelletöfen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Pelletöfen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss seitlich 5 cm und nach hinten 10 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrereinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperrereinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.1.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1: Feuerstättenkennwerte für die feuerungstechnische Bemessung

Nennwärmeleistung je 8,0 kW			418.08 418.08-C, 433.08 518.08"	421.08 421.08-C 520.08 520.08-ST
Abgasmassenstrom	g/s	bei Nennwärmeleistung	6	5,6
Abgastemperatur	°C	bei Nennwärmeleistung	161	206
erforderlicher Förderdruck	Pa	bei Nennwärmeleistung	8	11

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁹ zu führen.

3.2 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Pelletöfen gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Für die aufgestellte Feuerstätte hat der ausführende Fachbetrieb gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung mit der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Bauart zu erklären.

⁹ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015; Ausgabe: 2015-06

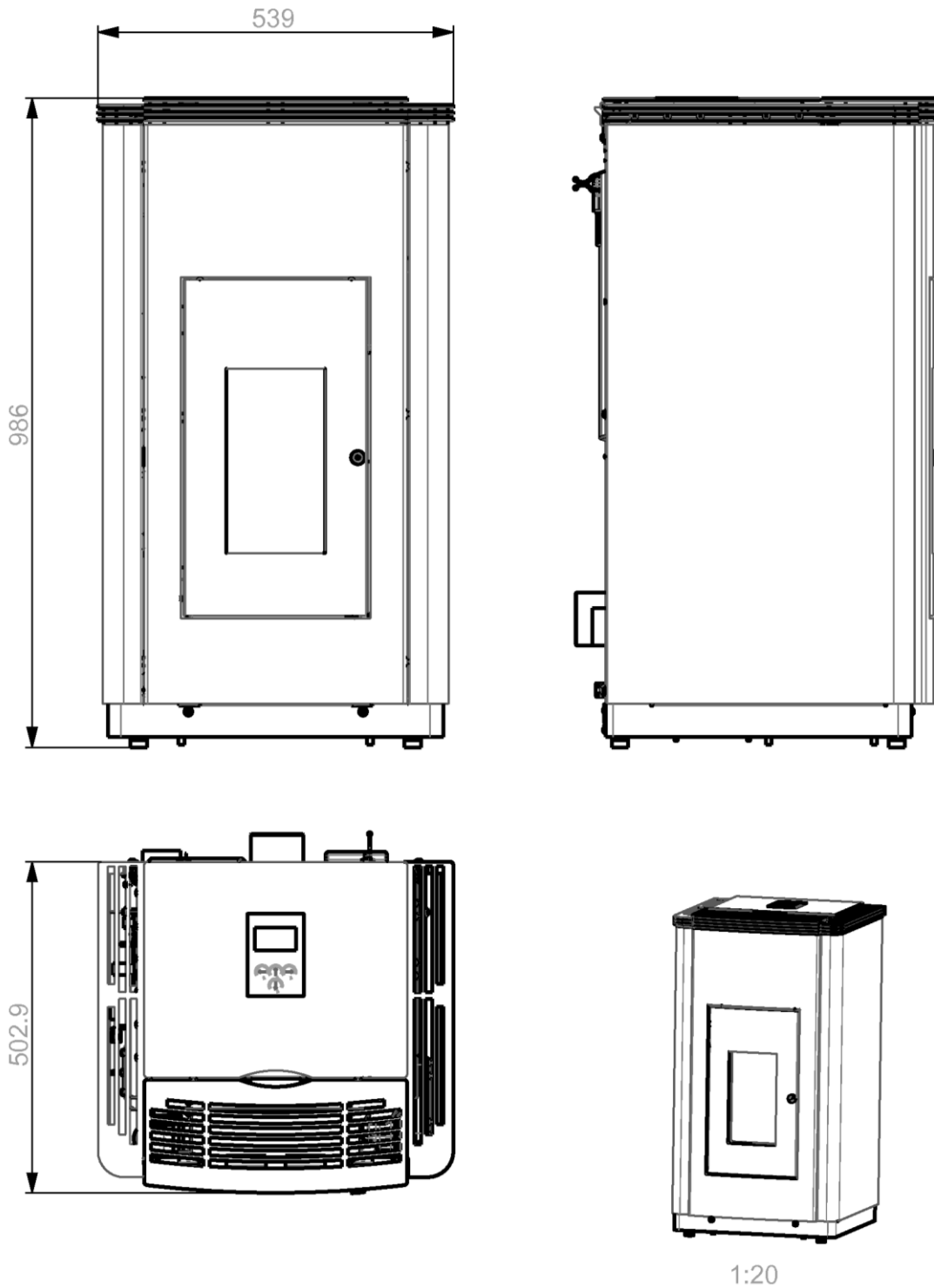
3.3 Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Pelletöfen ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

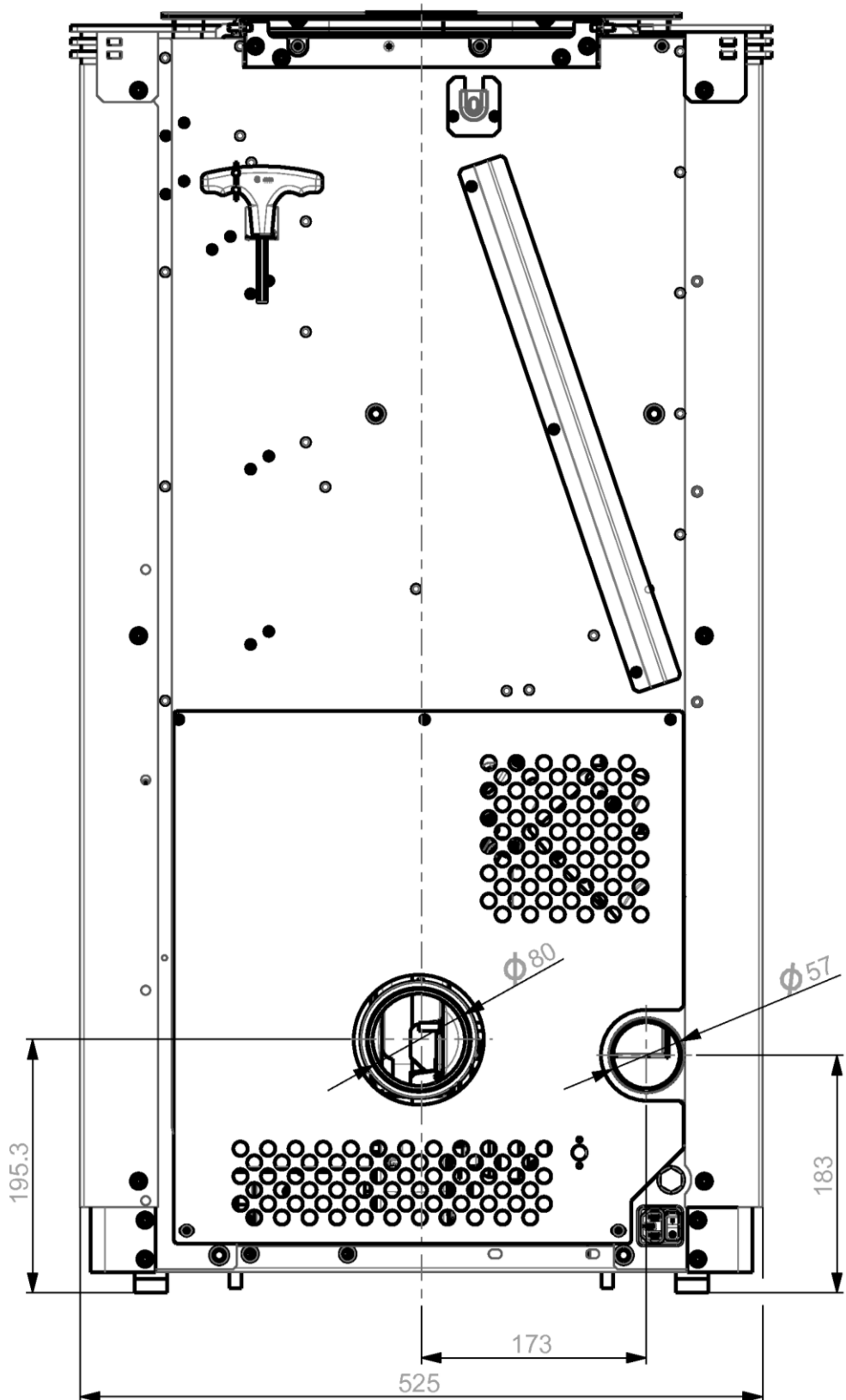
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



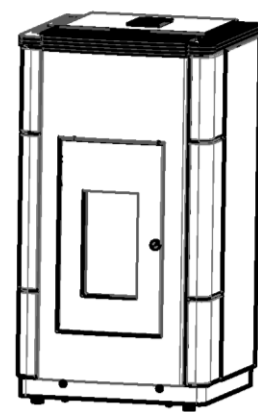
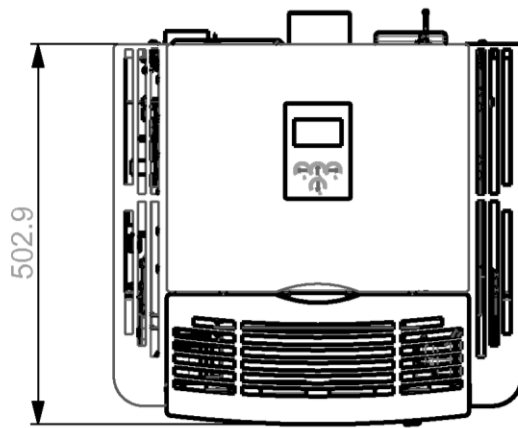
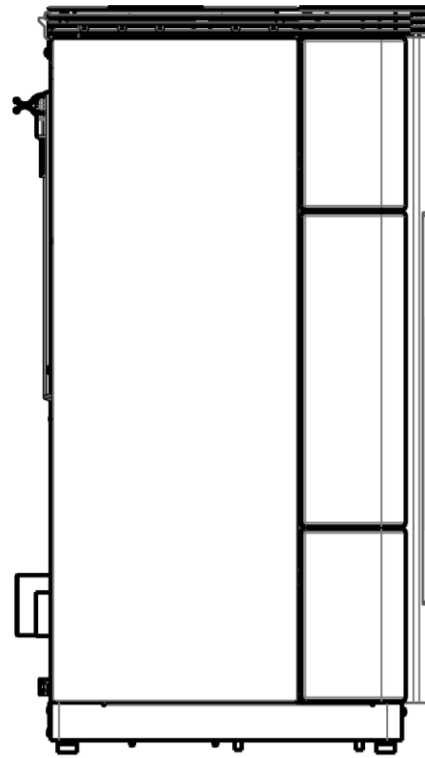
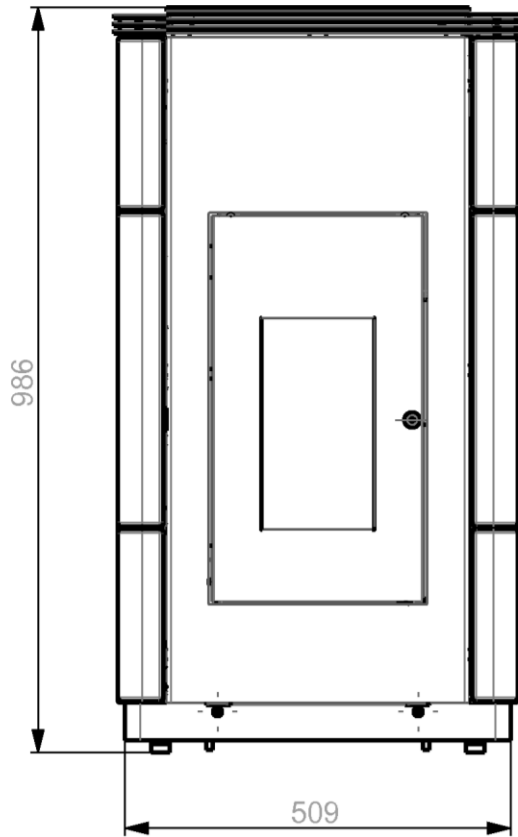
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 418.08	Anlage	1
Inhalt der Anlage	3 Ansichten und 3D-Ansicht		



elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-308

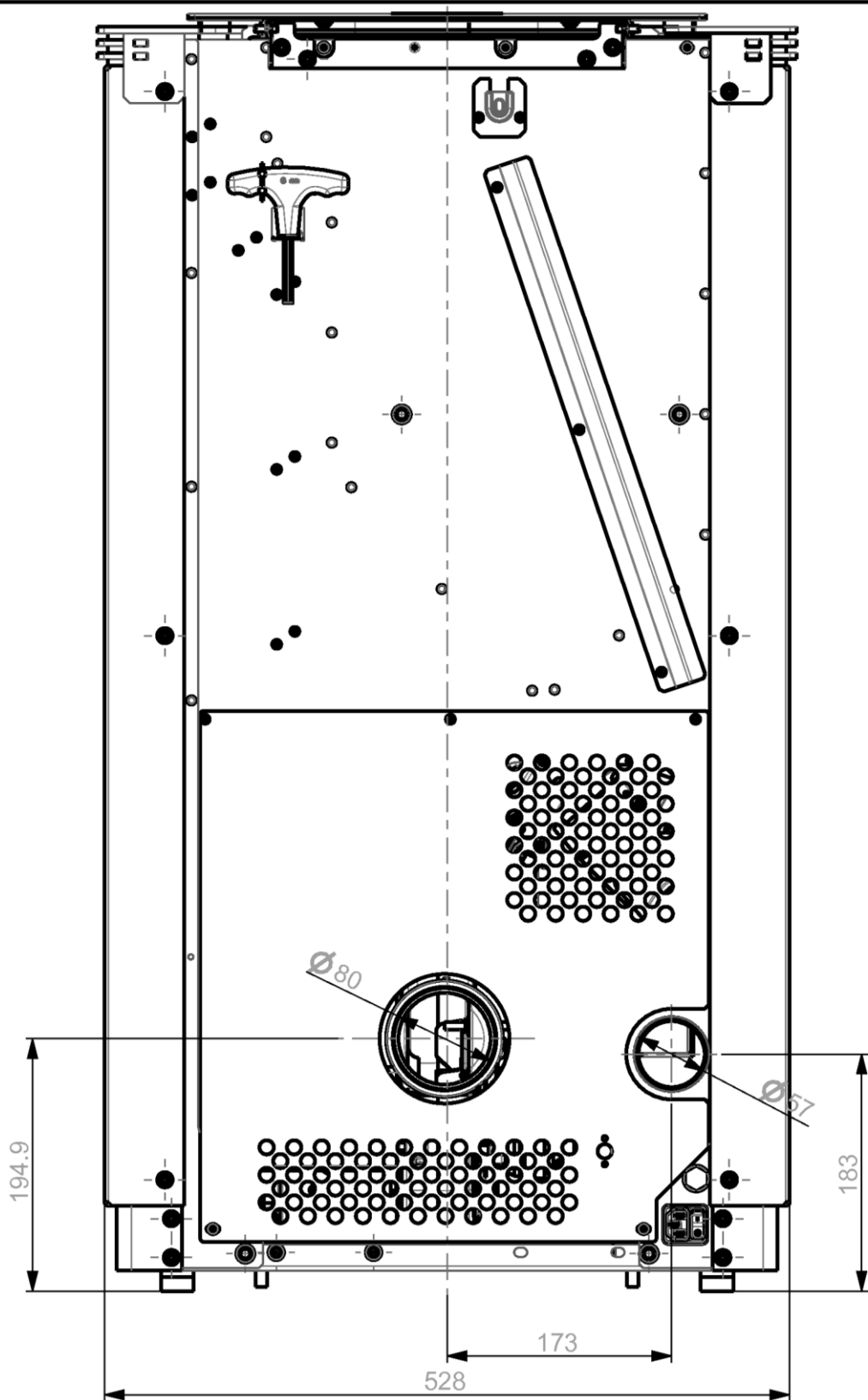
copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:5
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 418.08	Anlage	2
Inhalt der Anlage	Rückansicht mit Anschlüssen		



1:20

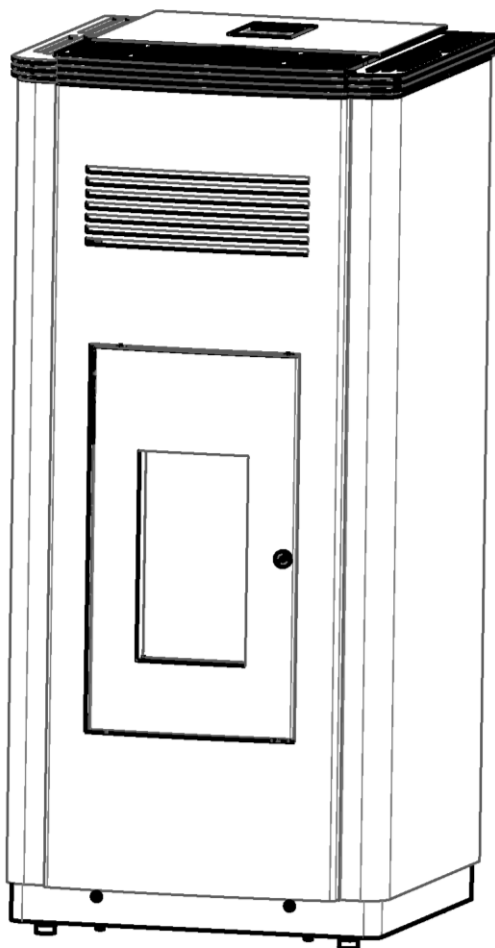
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 418.08-C	Anlage	3
Inhalt der Anlage	3 Ansichten und 3D-Ansicht		



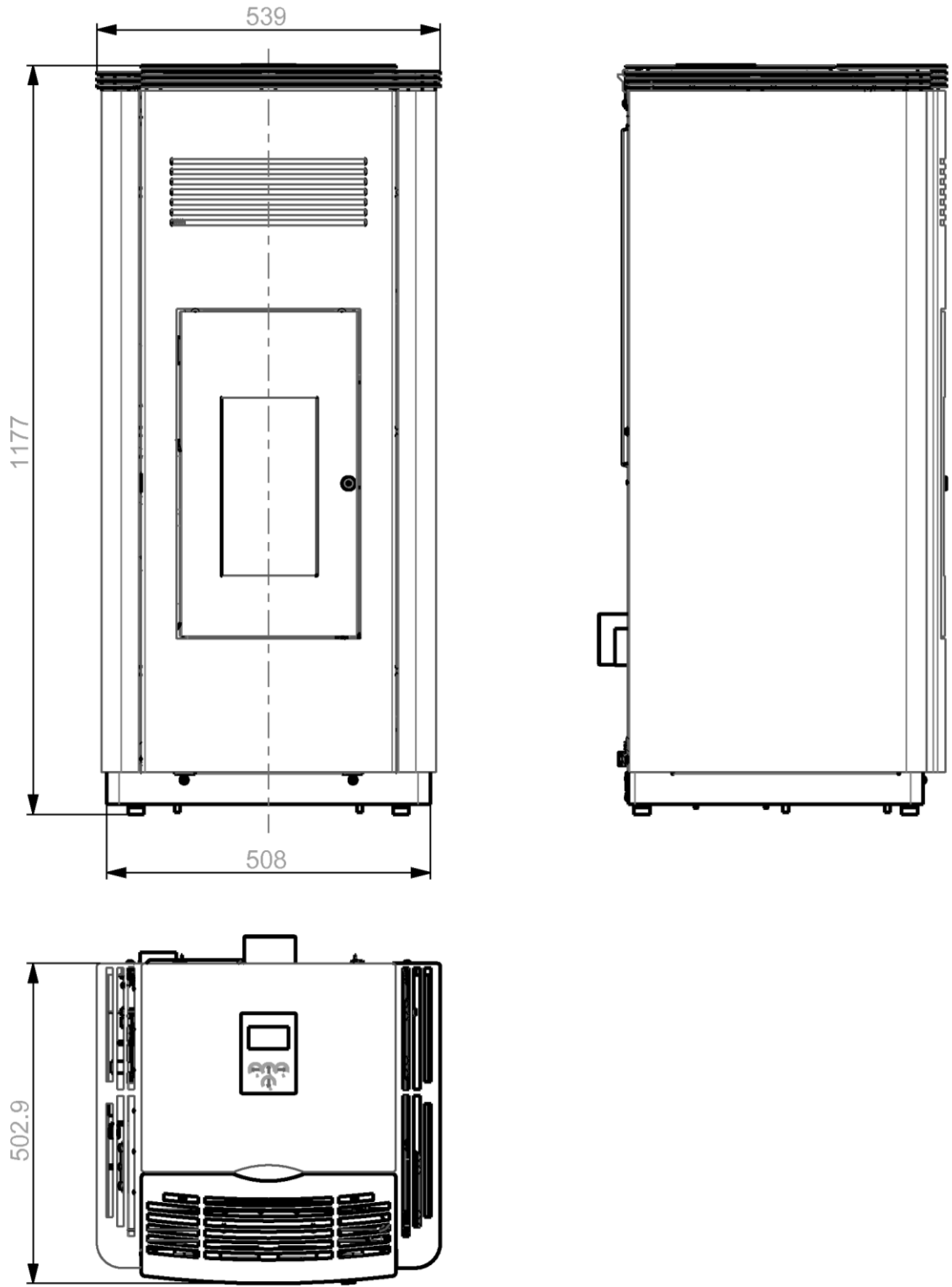
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:5
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 418.08-C	Anlage	4
Inhalt der Anlage	Rückansicht mit Anschlüssen		



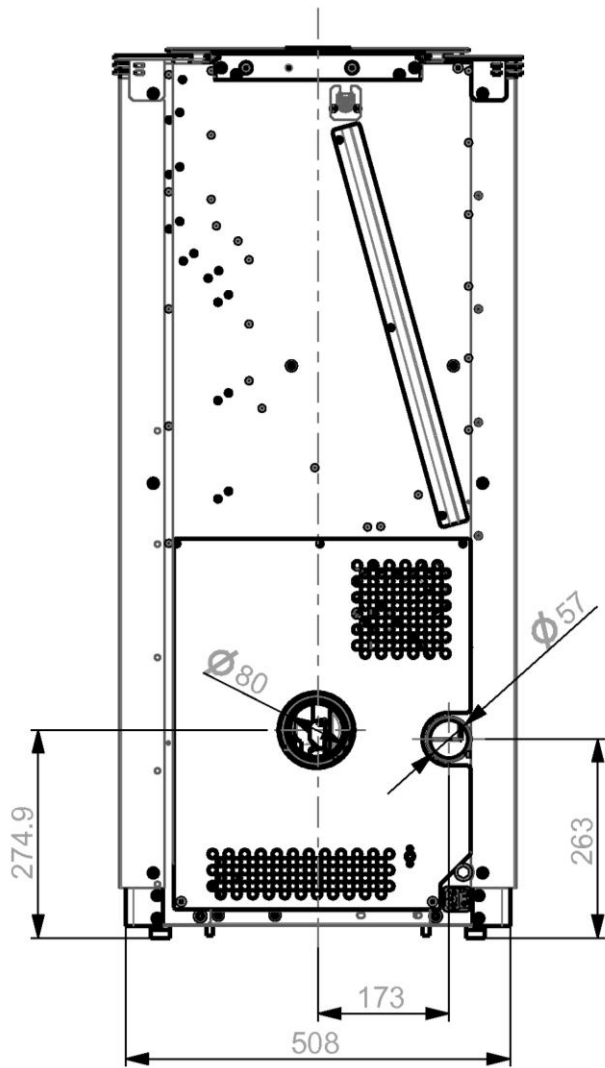
elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 433.08	Anlage	5
Inhalt der Anlage	3D Ansicht		



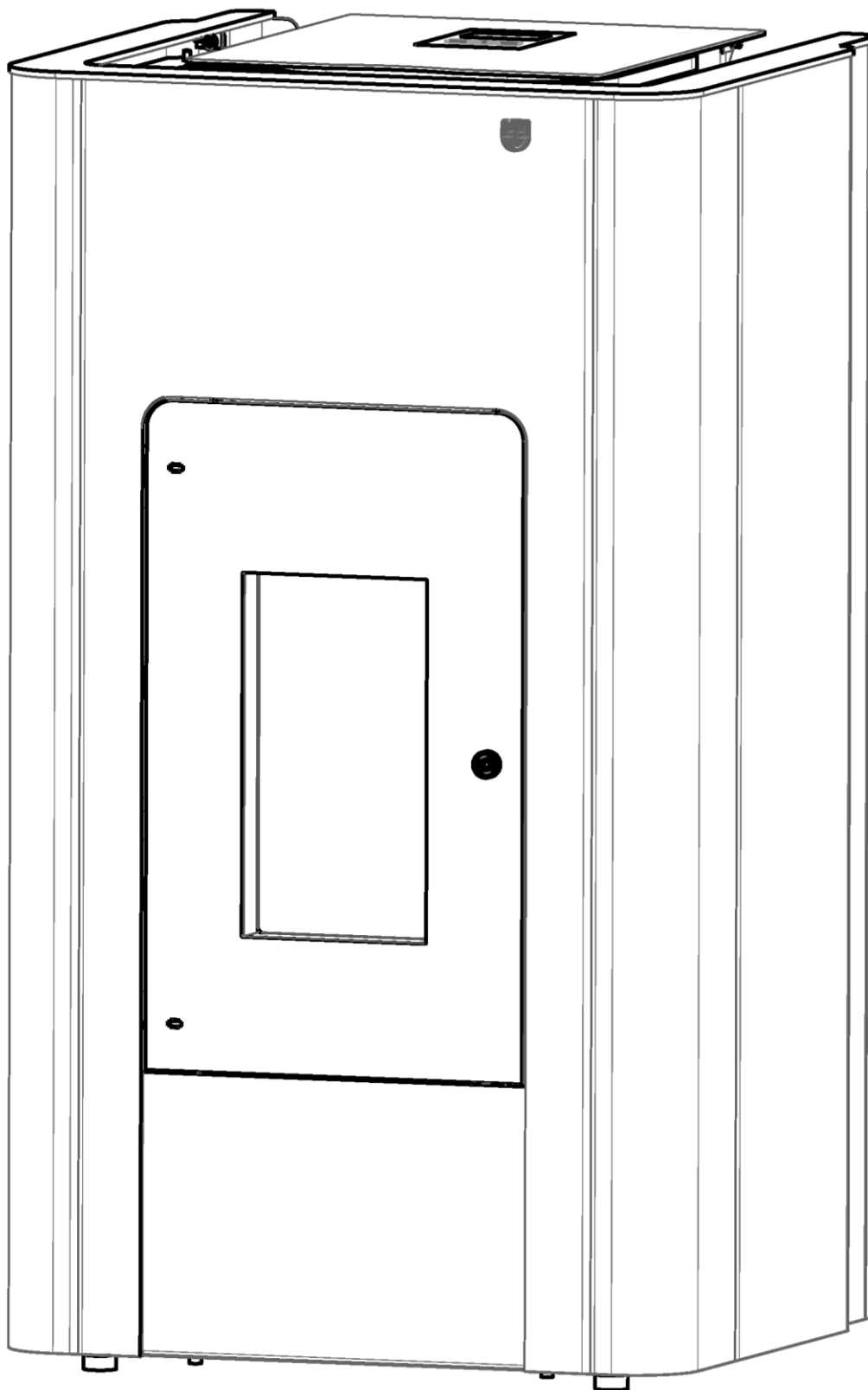
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 433.08	Anlage	6
Inhalt der Anlage	3 Ansichten		



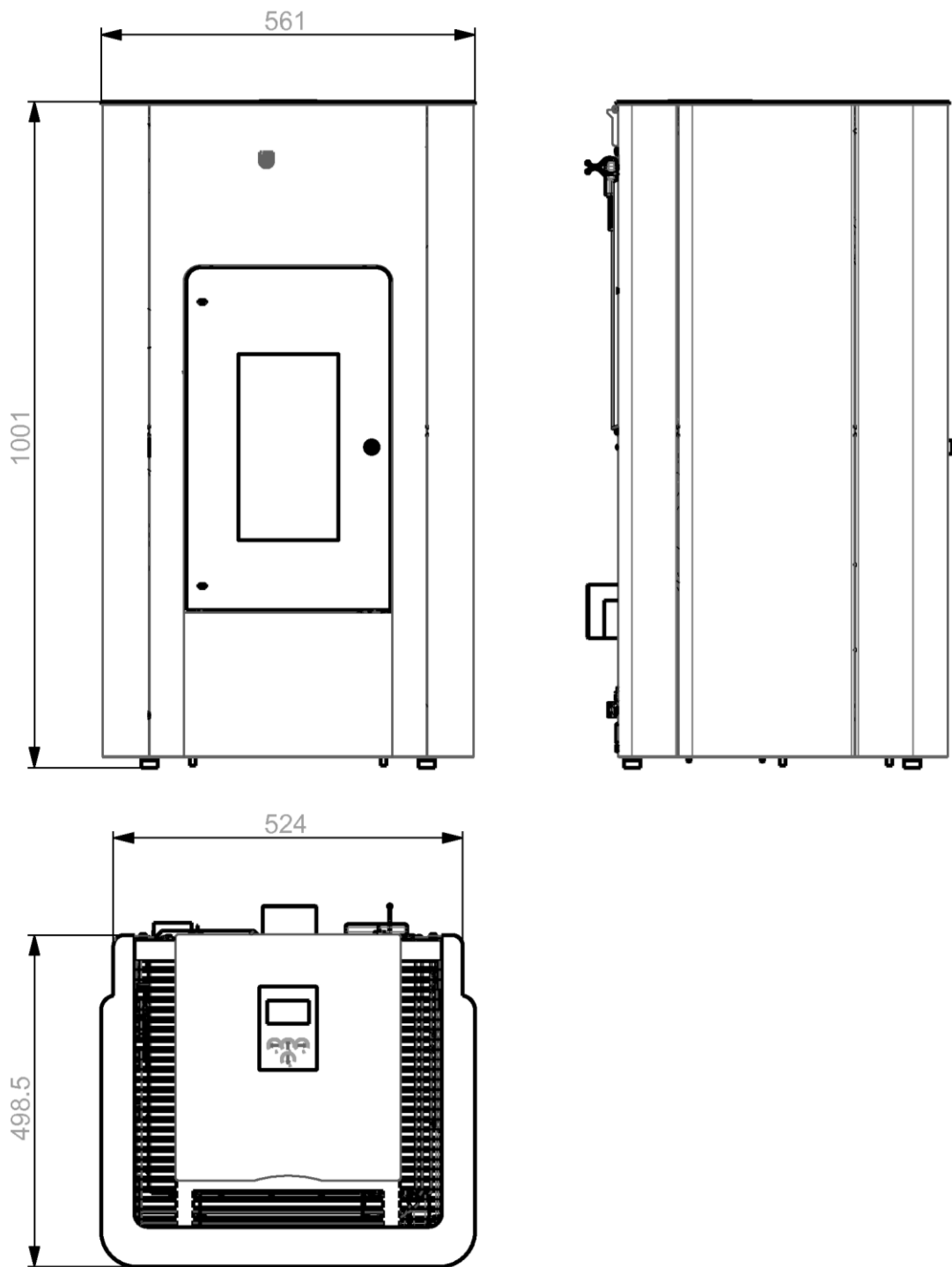
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pelletto 433.08	Anlage	7
Inhalt der Anlage	Rückansicht mit Anschlüssen		



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

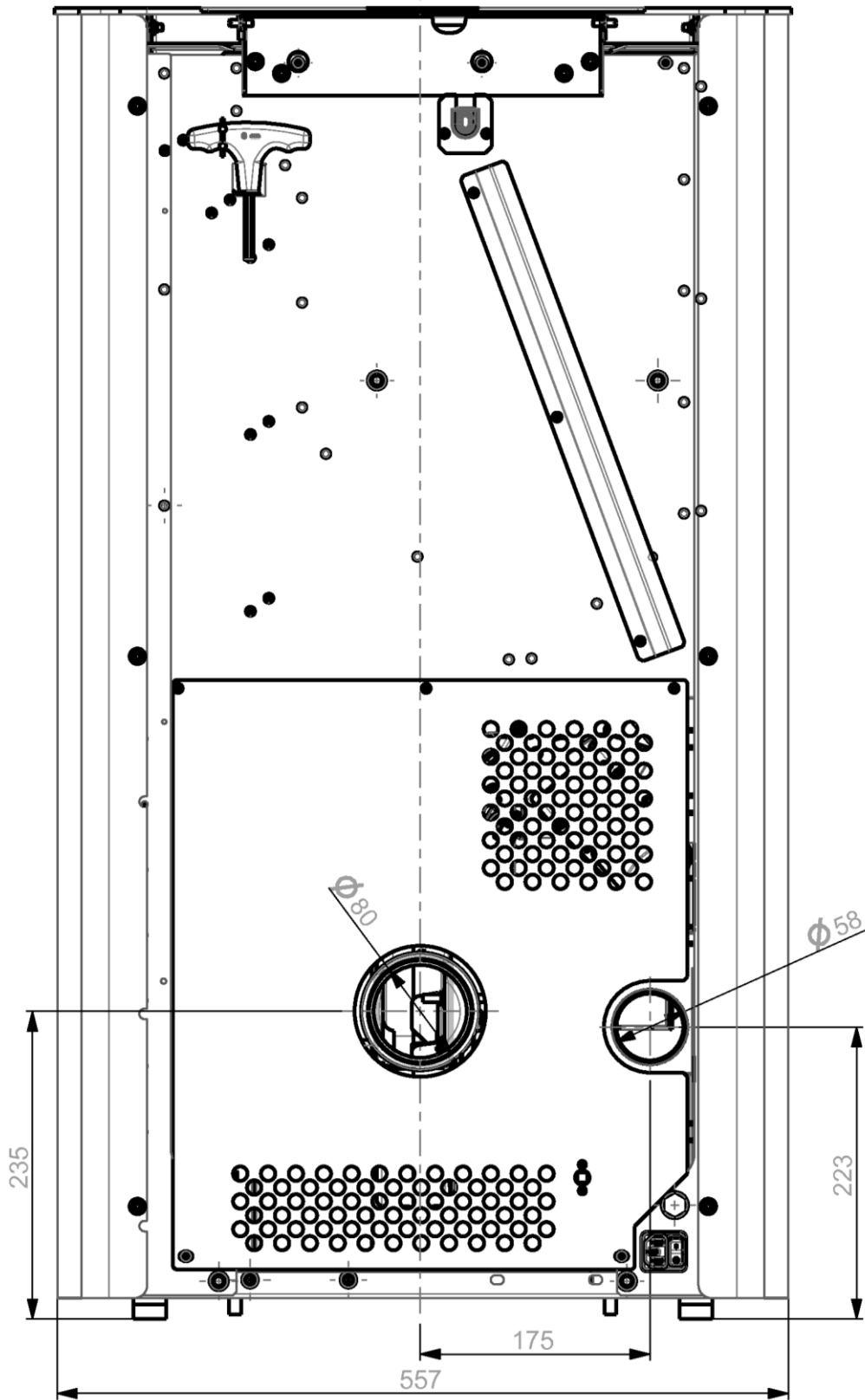
copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:5
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pallazza 518.08	Anlage	8
Inhalt der Anlage	3D-Ansicht		



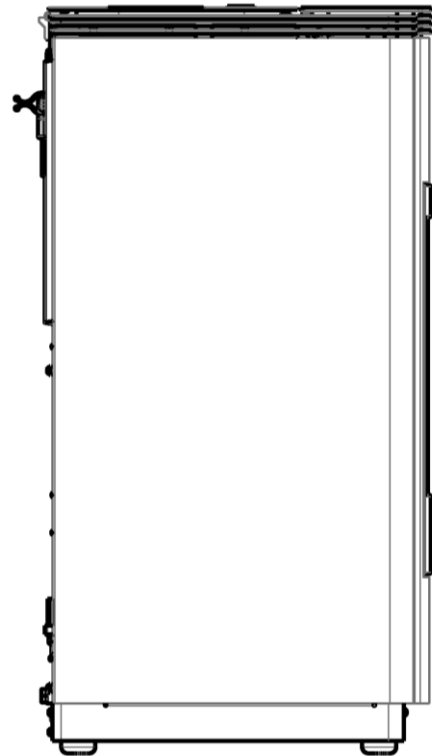
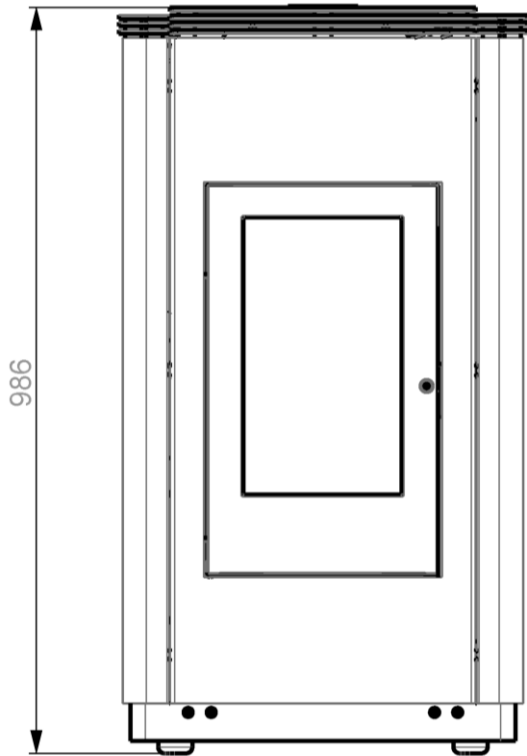
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pallazza 518.08	Anlage	9
Inhalt der Anlage	3 Ansichten		

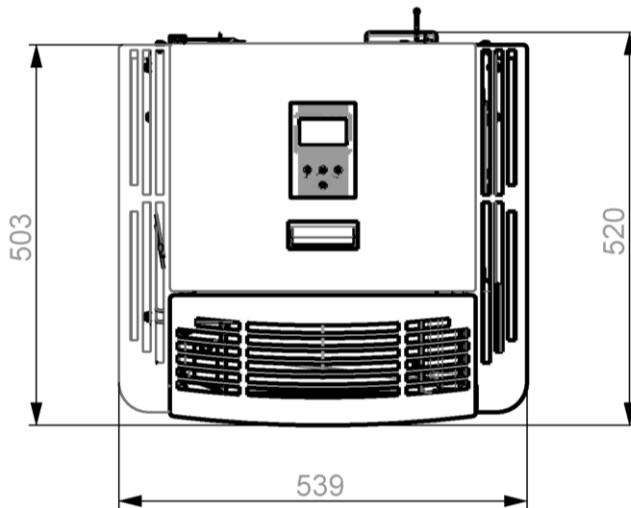
elektronische kopie der abz des dibt: z-43.12-308



copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:5
Zulassungsgegenstand	HAAS+SOHN Pallazza 518.08	Anlage	10
Inhalt der Anlage	Rückansicht mit Anschlüssen		

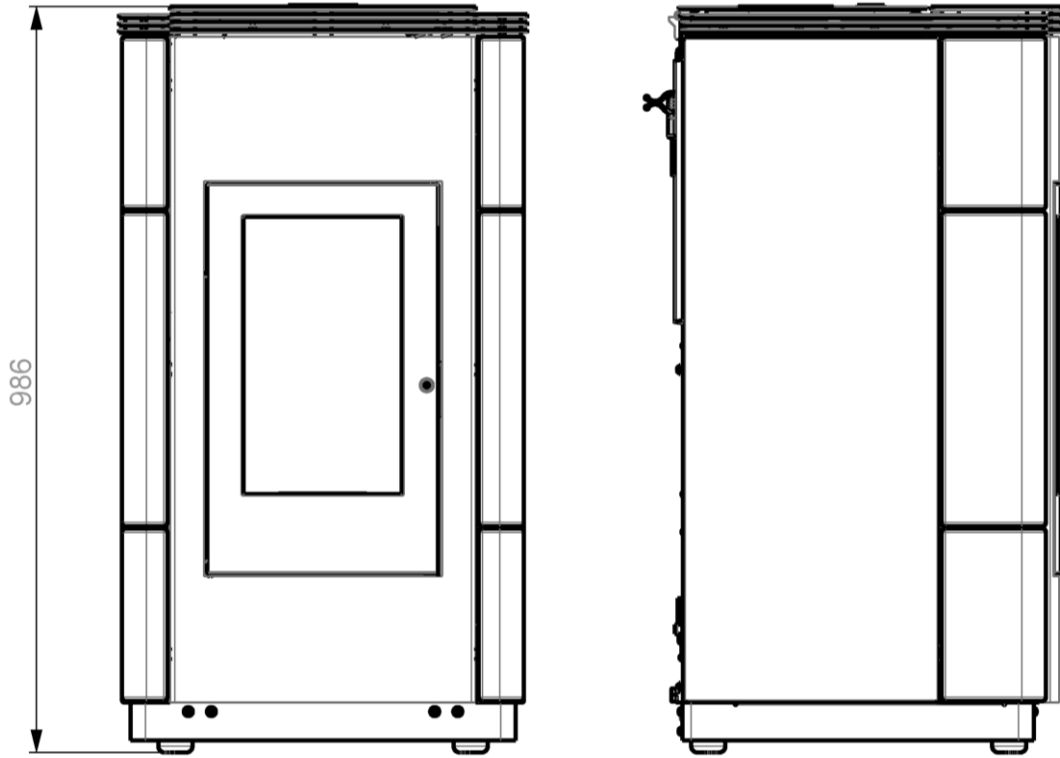


421.08

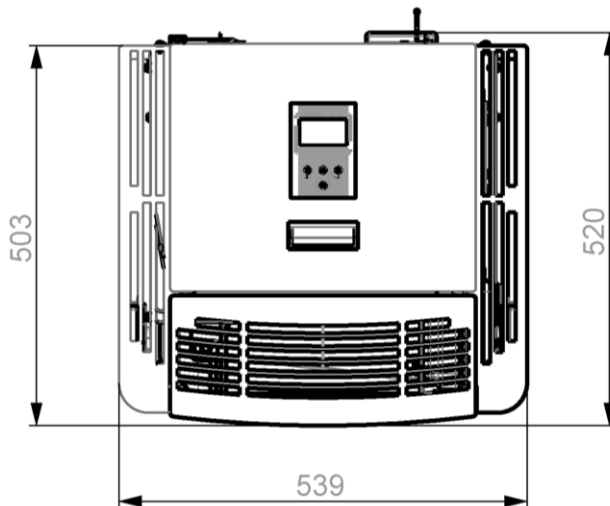


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	421.08, 421.08-C	Anlage	11
Inhalt der Anlage	Hauptansichten		

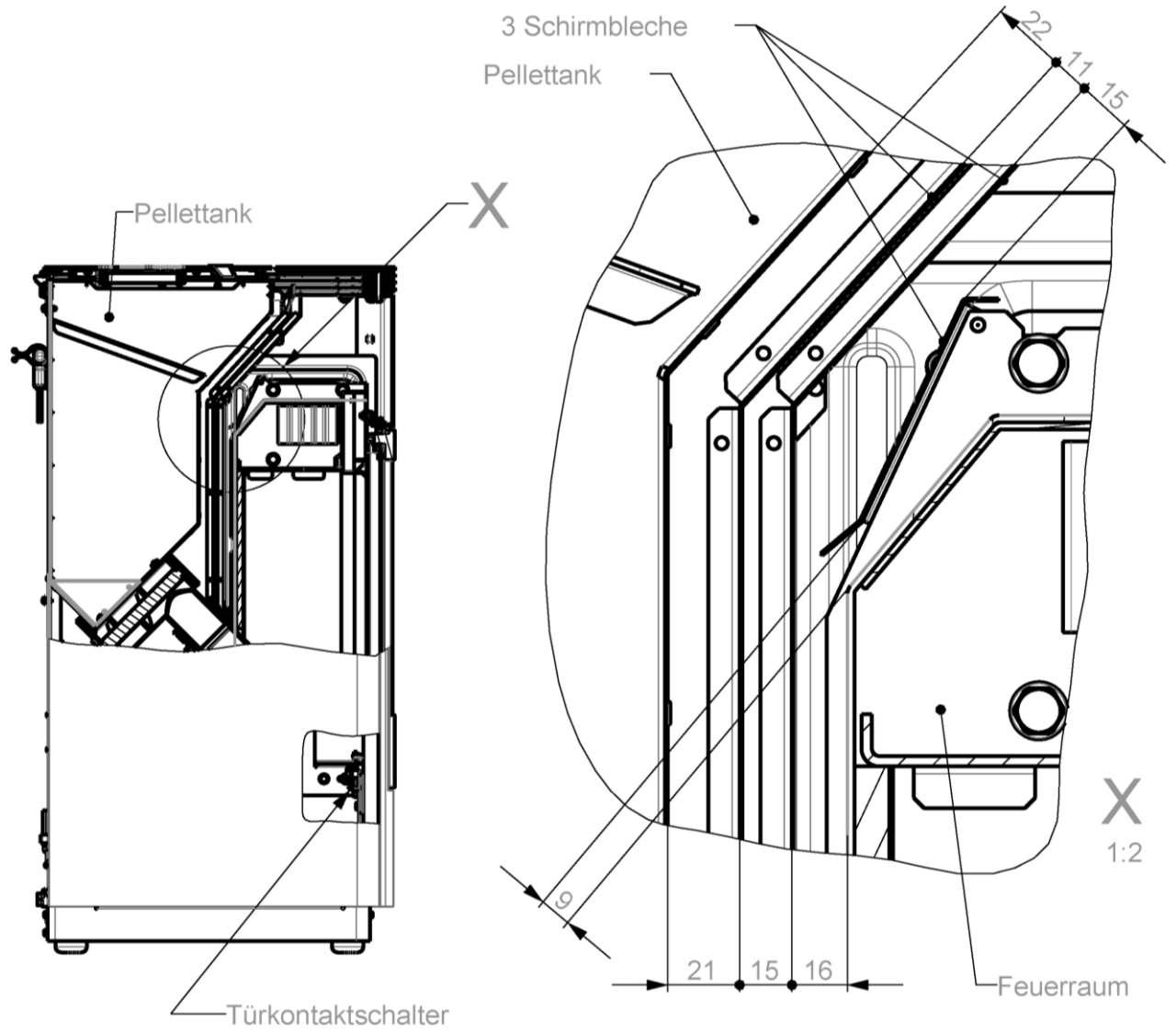


421.08-C



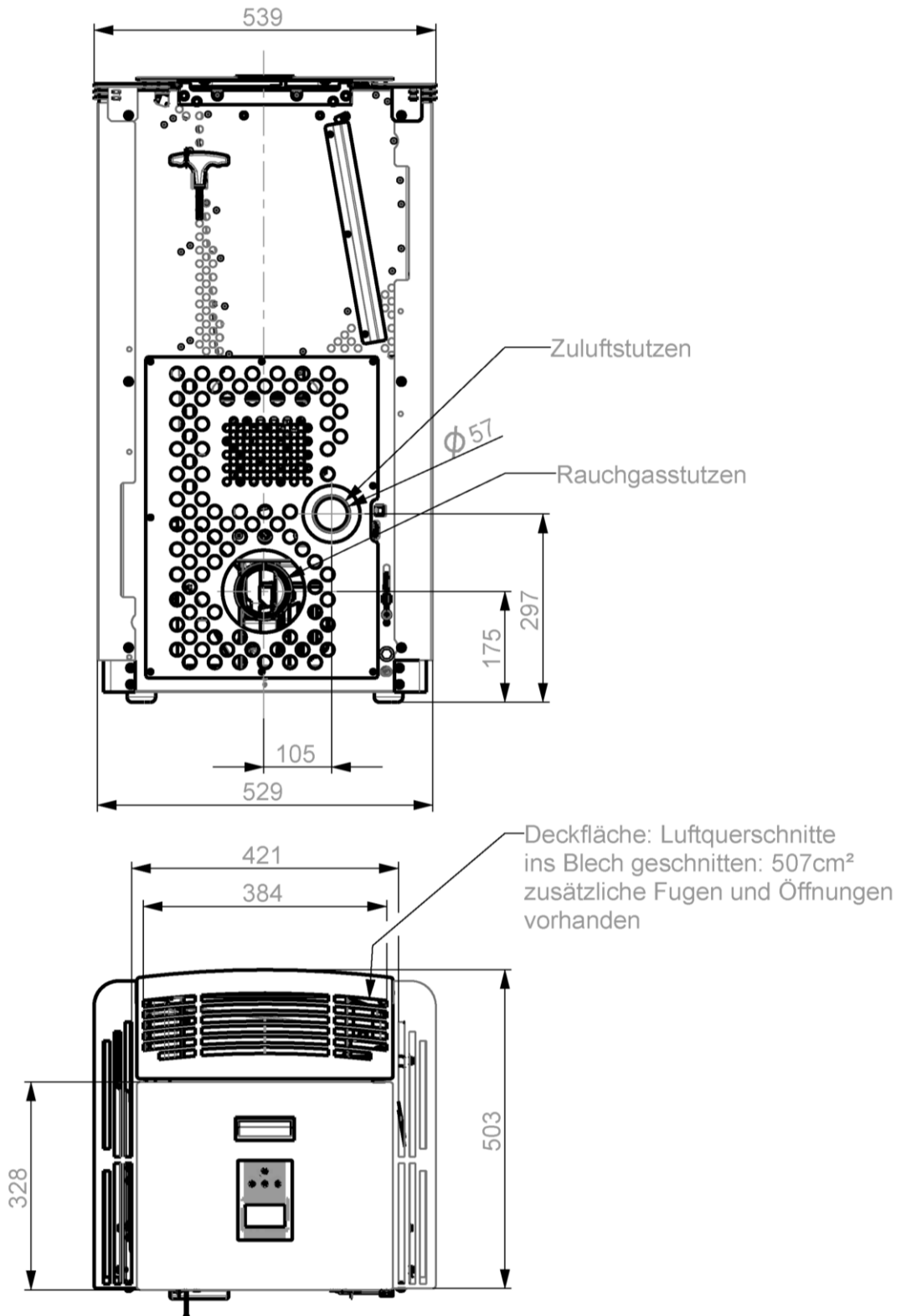
elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	421.08, 421.08-C	Anlage	12
Inhalt der Anlage	Hauptansichten		



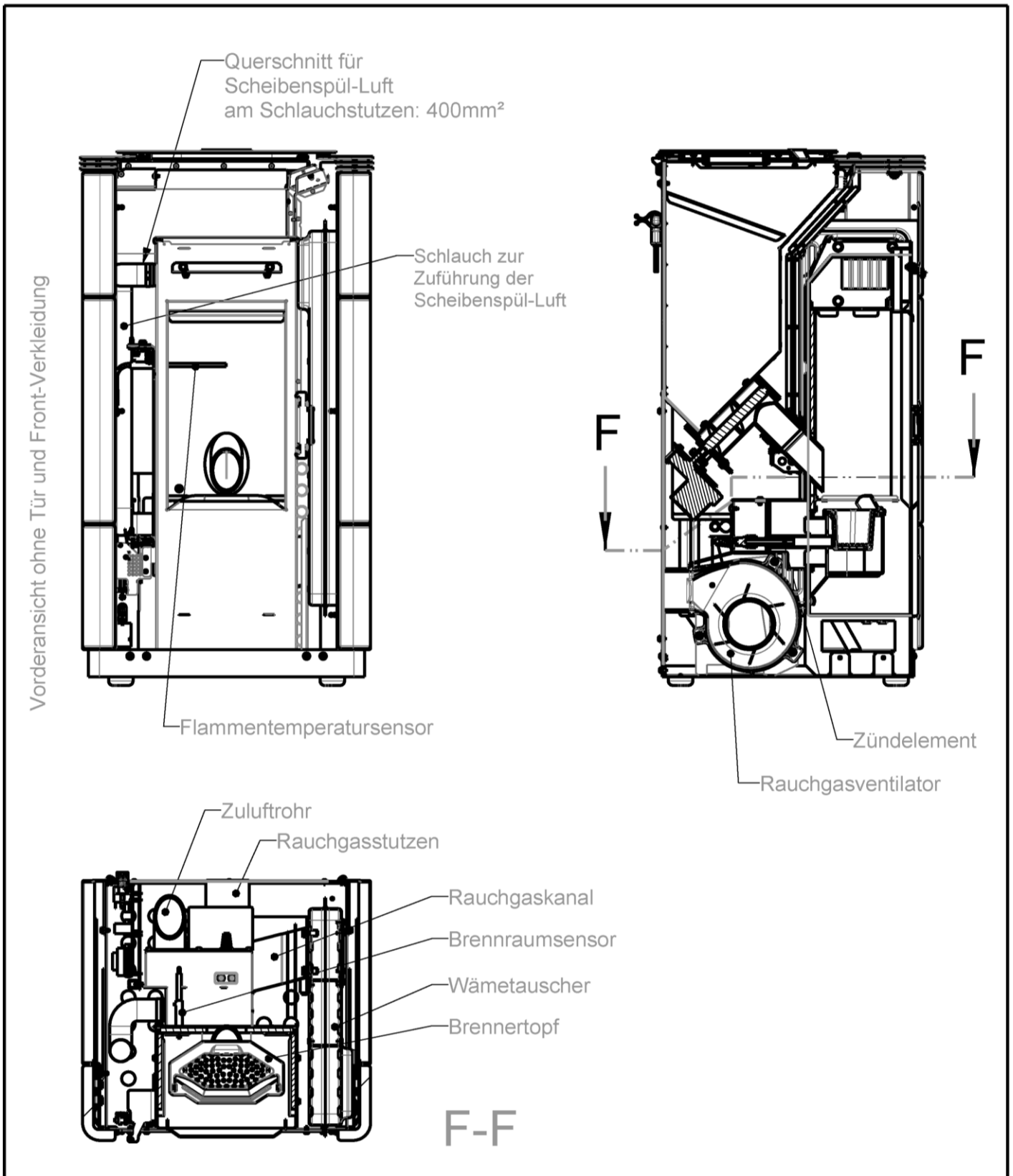
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	421.08, 421.08-C	Anlage	13
Inhalt der Anlage	Schirmbleche am Tank, Türkontaktschalter		



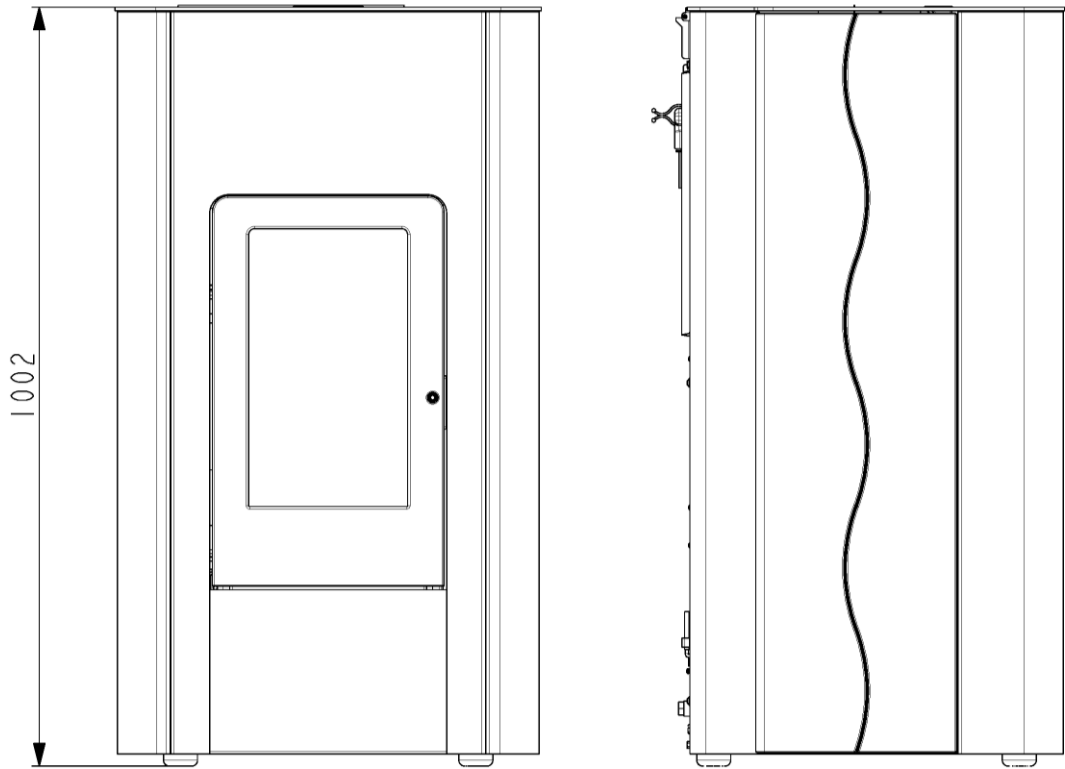
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	421.08, 421.08-C	Anlage	14
Inhalt der Anlage	Anschlüsse hinten, Luftquerschnitte		

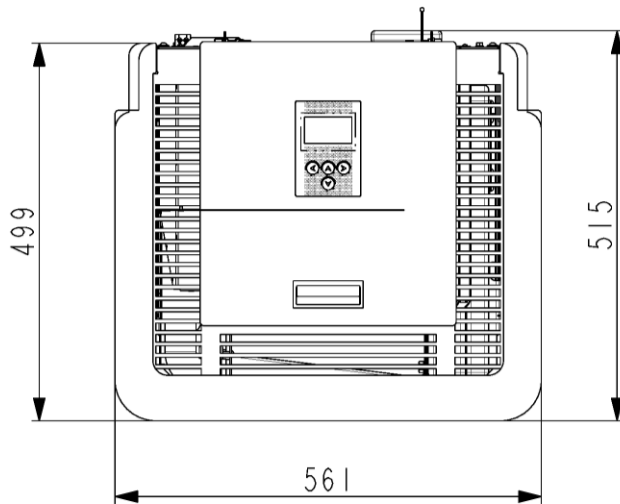


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	421.08, 421.08-C	Anlage	15
Inhalt der Anlage	Luftquerschnitte, Gerätekomponenten		

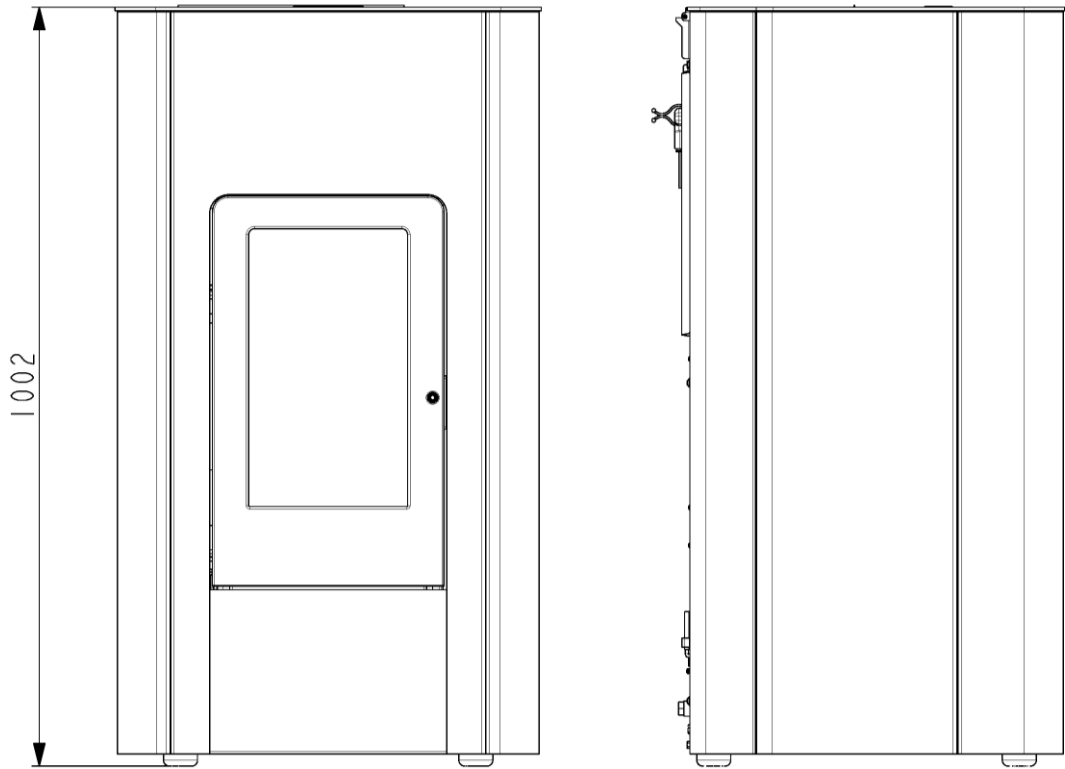


520.08

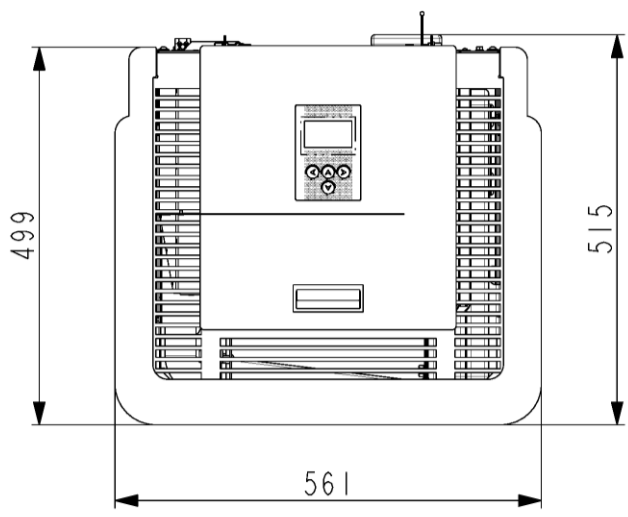


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	16
Inhalt der Anlage	Hauptansichten		

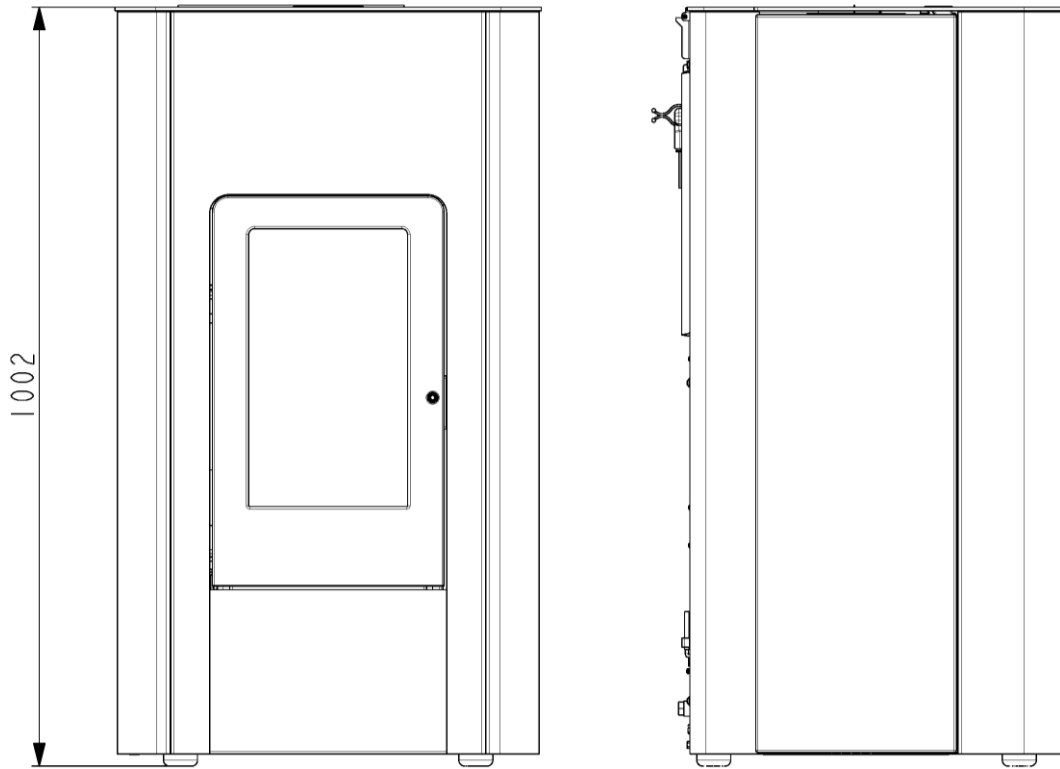


520.08-C

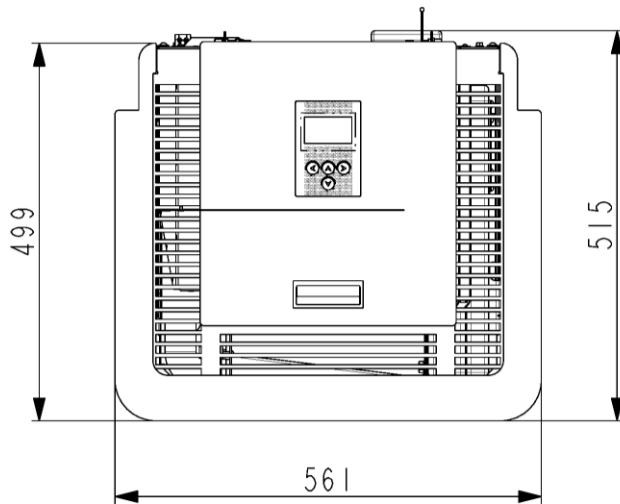


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	17
Inhalt der Anlage	Hauptansichten		

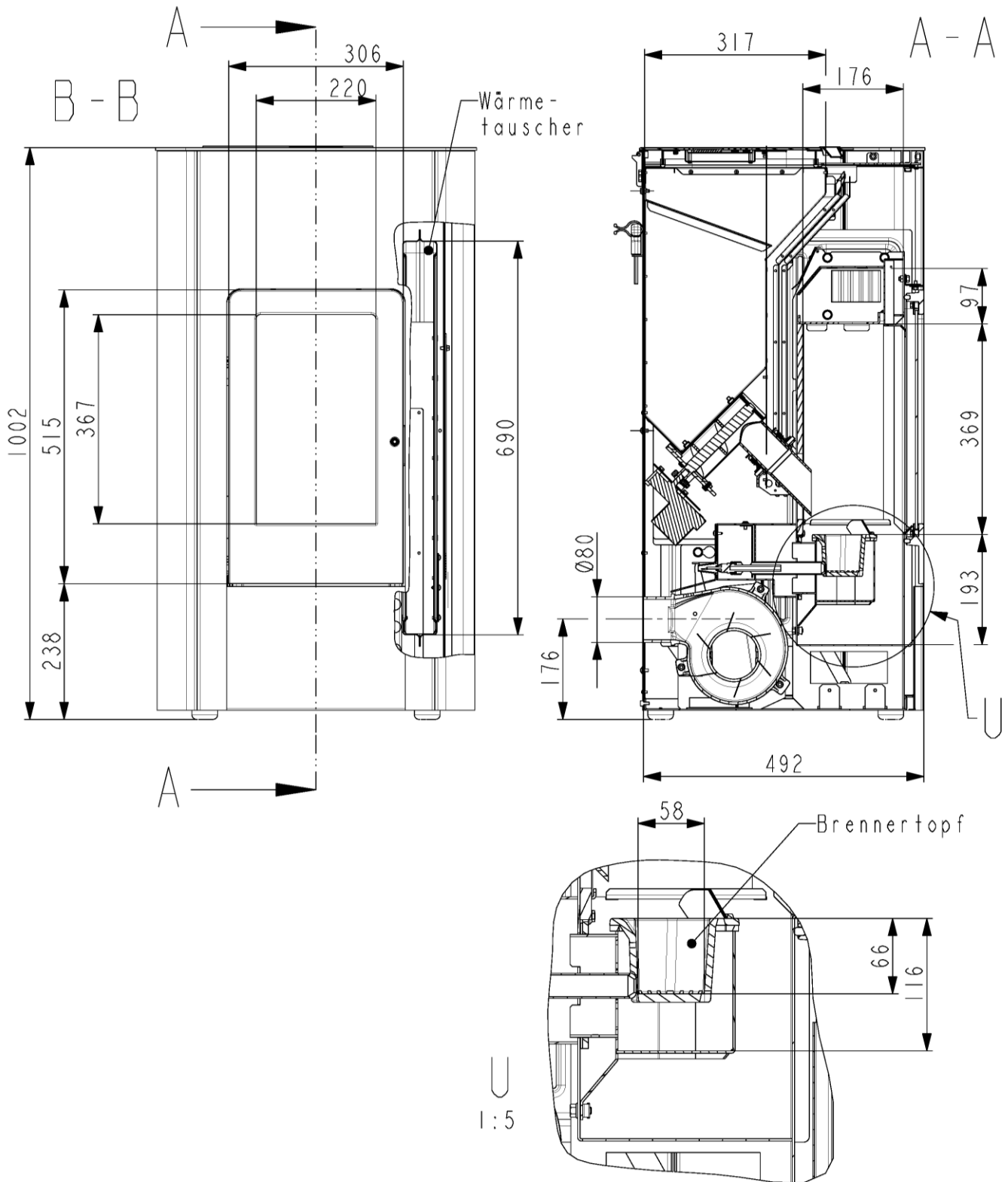


520.08-ST



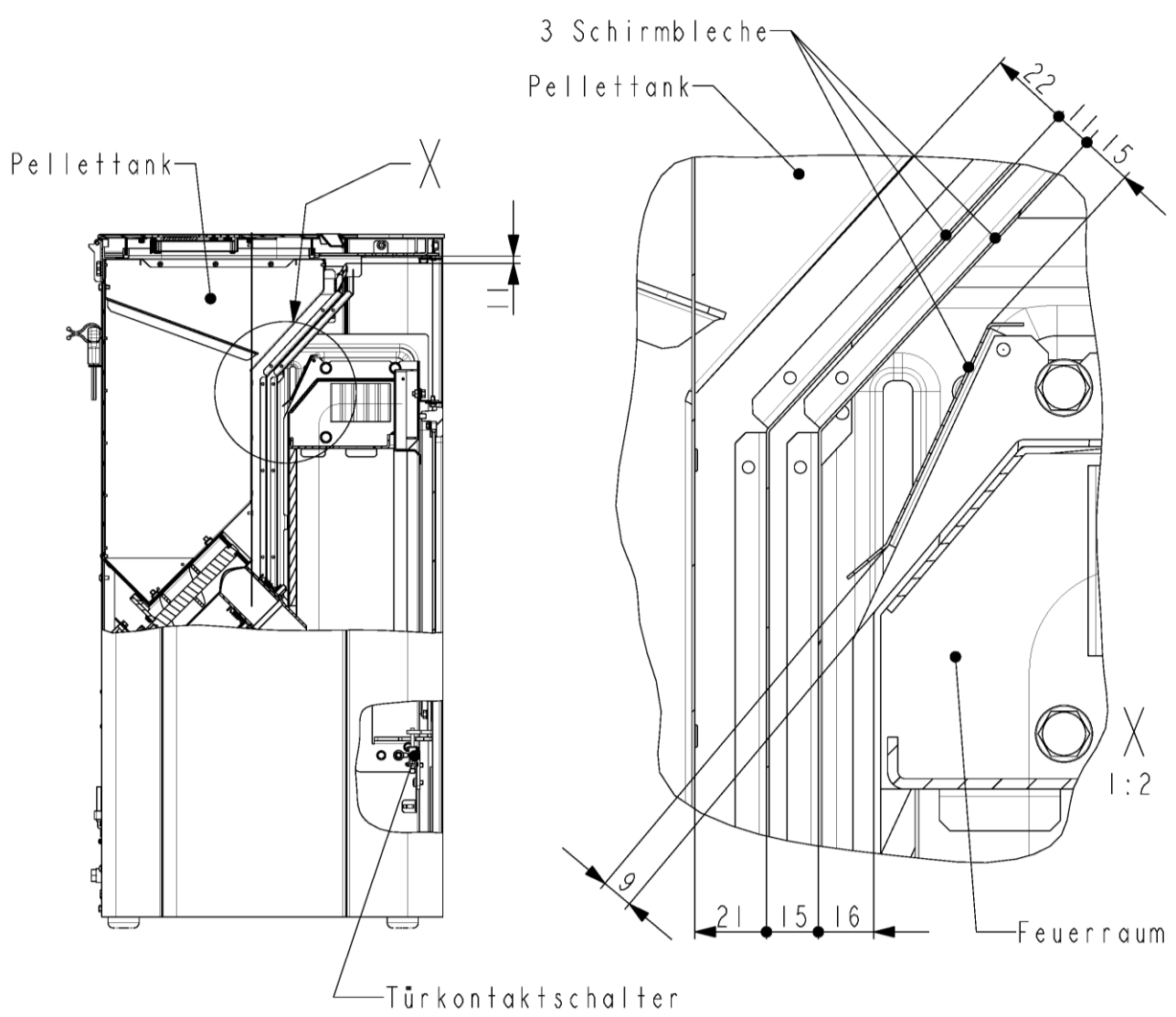
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	18
Inhalt der Anlage	Hauptansichten		



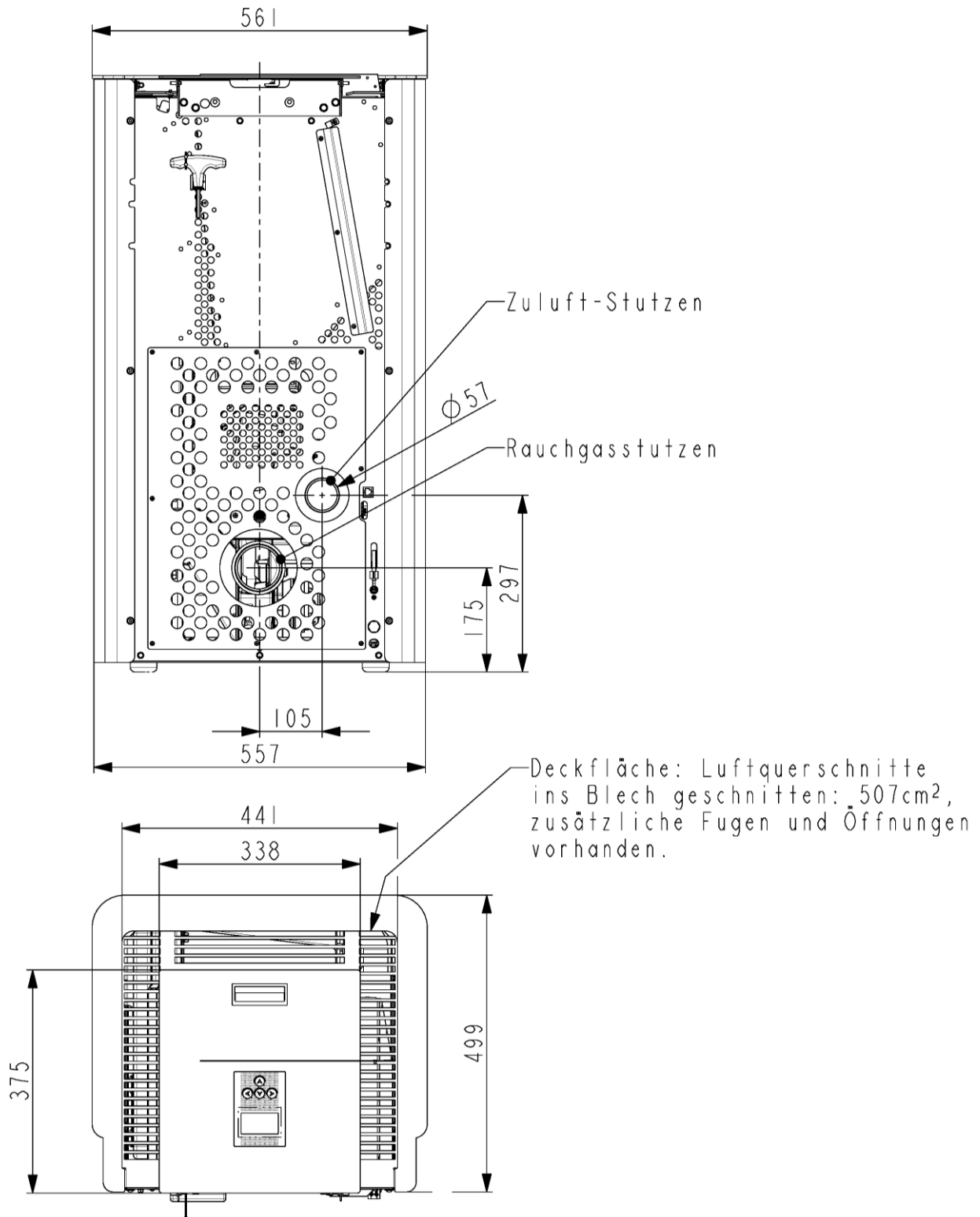
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	19
Inhalt der Anlage	Schnittansichten		



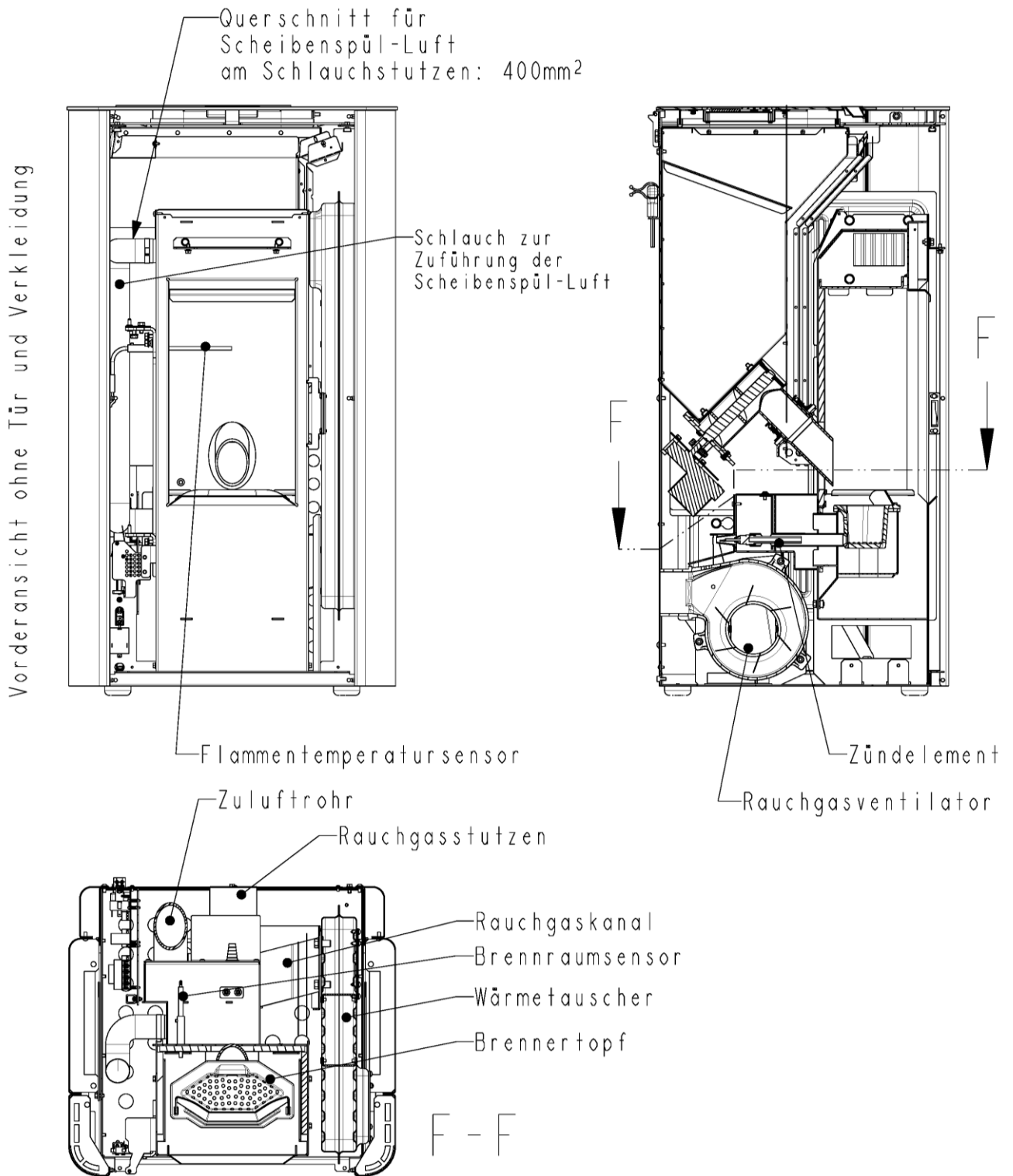
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	20
Inhalt der Anlage	Schirmbleche am Tank, Türkontaktschalter		



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	21
Inhalt der Anlage	Anschlüsse hinten, Luftquerschnitte		



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-43.12-308

copyright by: HAAS+SOHN Ofentechnik GmbH, A-5412 Puch, Urstein Nord 67		Maßstab:	1:10
Zulassungsgegenstand	520.08, 520.08-C, 520.08-ST	Anlage	22
Inhalt der Anlage	Luftquerschnitte, Gerätekomponenten		